



Gemeinde Valendas

Kurtaxengesetz

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Valendas erhebt zur Förderung des Tourismus eine Kurtaxe. Die Erträge sind ausschliesslich im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

Art. 2 Steuersubjekt

Jeder in der Gemeinde Valendas übernachtende Gast hat eine Kurtaxe zu entrichten. Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu haben, in der Gemeinde Valendas übernachtet, in welcher sie die Möglichkeit hat, die touristischen Einrichtungen zu benützen. Grundeigentum in der Gemeinde begründet wohl Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Kurtaxe.

Art. 3 Befreiung

Von der Kurtaxe befreit sind:

- a) Kinder bis zum erfüllten 6. Lebensjahr
- b) Angehörige und Besuche, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, welche der Kurtaxenpflicht nicht unterstellt sind. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind: der Ehegatte oder Lebenspartner des Eigentümers oder Dauermieters deren Eltern und Grosseltern sowie deren Kinder und Geschwister.
Als Besucher im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, die den Eigentümer, resp. Dauermieter oder dessen Ehegatten besuchen und unentgeltlich beherbergt werden.
- c) Personen, die sich in Ausübung militärischer und polizeilicher Pflichten sowie des Zivilschutzes oder Zivildienstes In der Gemeinde aufhalten
- d) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten.
- e) Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde übernachten, nicht aber Teilnehmer an Tagungen und Veranstaltungen, auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen

Art. 4 Ermässigung

Kinder von 7 bis 16 Jahren bezahlen die Hälfte der für Erwachsene gültigen Kurtaxen.

Art. 5 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand selbst oder auf Antrag von Safiental Tourismus einzelne Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien.

Art. 6 Steuerobjekt

Die Kurtaxe wird in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres pro Logiernacht des Gastes erhoben.

Art. 7 Bemessung

a) nach Logiernacht

Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht Fr. 1.50

b) Pauschalen

Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die gemäss diesem Gesetz der Kurtaxenpflicht unterliegen, können auf schriftliches Gesuch hin für sich und ihre Familienangehörigen die Kurtaxe in Form einer jährlichen Familienpauschale entrichten.

Als Familienangehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten der Ehe- oder Lebenspartner, deren Eltern, Grosseltern, Kinder und Enkel.

Der Widerruf der Pauschalierung ist dem Gemeindevorstand schriftlich bis mindestens einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres mitzuteilen.

Die Jahrespauschale beträgt pro Jahr und Wohnung

a) Bei bis zu 9 Betten CHF 100.00

b) ab 10 und mehr Betten CHF 200.00

Art. 8 Meldepflicht

Beherberger, wie Haus- und Wohnungseigentümer, Inhaber von Campingplätzen oder deren Vertreter sind für den richtigen Einzug und die rechtzeitige Abgabe der Kurtaxengelder besorgt und haften solidarisch für die von ihren Gästen geschuldeten Abgaben.

Art. 9 Kontrolle und Auskunftspflicht

Jeder Beherberger hat eine genaue Kontrolle über die Kurtaxengelder zu führen. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen, insbesondere über die Belegung der Gästebetten, durch Safiental Tourismus durchführen zu lassen. Den Kontrollorganen sind die nötigen Unterlagen vorzulegen.

Art. 10 Fälligkeit und Zahlungspflicht

Die Einzel-Kurtaxen (Vermietungen) sind jährlich jeweils spätestens auf den 30. November zu entrichten. (touristisches Jahr)

Für die Pauschalkurtaxen werden anfangs Jahr die Rechnungen für das laufende Jahr gestellt.

Art. 11 Verwendung der Kurtaxen

Die Kurtaxeneinnahmen sind zur Finanzierung des touristischen Informationsdienstes, für den Bau/Unterhalt touristischer Anlagen sowie für Veranstaltungen, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegender Masse benützt werden, zu verwenden.

Die Kurtaxeneinnahmen dürfen nicht für die Marktbearbeitung und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Safiental Tourismus führt die Oberaufsicht für den Einzug und die Verwendung der Kurtaxen.

Sie erstellt jährlich ein Budget für die einzelnen Gemeinden, das aufzeigt, wie die Kurtaxen zweckdienlich verwendet werden. Das Budget wird vom Vorstand der Pro Safiental genehmigt.

Art. 12 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeindesteueramtsamt mit Bussen von Fr. 20.- bis 5'000.- bestraft. Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Art. 13 Ermessensveranlagung

Die Kurtaxen werden nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt, wenn der Steuerpflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt. Die Ermessenstaxation kann nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden.

Art. 14 Rechtsmittel

Gegen sämtliche, gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verfügungen kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeindesteueramts Valendas Einspruch erhoben werden.

Gegen Einspracheentscheide der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit Mitteilung Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und die Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle Erlasse und Beschlüsse der Gemeinde, welche dem vorliegenden Gesetz widersprechen aufgehoben.

Das vorliegende Gesetz wurde an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2009 beschlossen.

Der Gemeindepräsident:

die Kanzlistin:

Benedikt Bühler

Irena Mathiuet